



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik
im Kreisausschuss
Beschluss Kreistag

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**
JobAgentur EN

Aktenz.: 57/2
Datum: 26.10.2010

Drucksache-Nr.: **75/10**

öffentlich

nicht öffentlich

Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Anschlussvereinbarung)

Begründung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 dem Abschluss einer Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II zugestimmt (s. Vorlage der Verwaltung Drucksache Nr. 58/06). Aufgrund der nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen zeitlich begrenzten Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung läuft die Vereinbarung zum 31.12.2010 aus. Es ist beabsichtigt eine Anschlussvereinbarung nach dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1) auf der Basis der bisherigen Regelungen (Anlage 2) abzuschließen.

Insbesondere soll geregelt werden, dass ab 2011 die Beteiligungsquote der Städte weiterhin 40 % beträgt. Die allein auf das Jahr 2010 bezogene Quote von 50% ist seinerzeit als Ausgleich für die rechtlich mögliche, aber aus pragmatischen Gründen tatsächlich nicht erfolgte Beteiligung im Haushaltsjahr 2006 vereinbart worden.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Anschlussvereinbarung auf der Basis der bisherigen Vereinbarung zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II vom 29.12.2006 auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes zu.



Ennepe-Ruhr-Kreis

Anschlussvereinbarung

**zur Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten
vom 29.12.2006
zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II**

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

Aufgrund der nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen zeitlich begrenzten Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung läuft die Vereinbarung vom 29.12.2006 zum 31.12.2010 aus. Die rechtliche Grundlage für eine über diesen Termin hinaus unbefristet verlängerte Aufgabewahrnehmung als zugelassener Träger ist mittlerweile geschaffen.

**Auf der Basis der bisherigen Vereinbarung vom 29.12.2006
wird folgende Anschlussvereinbarung getroffen:**

Die seinerzeit getroffenen Regelungen gelten ab dem Jahr 2011 mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen weiter; soweit Rechtsvorschriften zitiert sind, gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Präambel

In dritten Absatz ändert sich die angeführte Rechtsnorm in § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW.

Kostenbeteiligung (Ziffer 1)

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich ab dem Jahr 2011 mit einer Quote von 40 % an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Inkrafttreten und Laufzeit (Ziffer 5)

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ist unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtsgrundlagen bis auf Weiteres gültig.

XX.XX.2010

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

**Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister**

**Stadt Schwelm
Der Bürgermeister**

**Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister**

**Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister**

**Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister**

**Stadt Wetter
Der Bürgermeister**

**Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**



Ennepe-Ruhr-Kreis

Anlage 2

**Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten
zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II**

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nach §§ 6 und 6 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB II NRW hat der Kreis die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als SGB II-Leistungsträger herangezogen.

Durch das geänderte Landesausführungsgesetz vom 27.06.2006 ist eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den kommunalen Aufwendungen für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Höhe von 50% eingeführt worden.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW kann eine abweichende andere Verteilung dieser Aufwendungen einvernehmlich vereinbart werden.

Im Sinne des Solidargedankens der Kreisgemeinschaft und zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten einer anderenfalls erforderlichen Härtefallsatzung wird von dieser Möglichkeit einer einvernehmlich vereinbarten anderen Verteilung der Aufwendungen Gebrauch gemacht. Für die verbleibende Zeit der Zulassung als kommunaler Träger bis zum 31.12.2010 werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Kostenbeteiligung

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich wie folgt an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II:

- im Jahr 2006 (ab 08.07.2006) mit einer Quote von 0%
- in den Jahren 2007 bis 2009 mit einer Quote von 40%
- im Jahr 2010 mit einer Quote von 50%.

2. Einzubeziehende Aufwendungen

In die Kostenbeteiligungsregelung gehen folgende kommunale Aufwendungen ein:

- Kosten der Unterkunft und Heizung (Nettoaufwand nach Abzug der zuzuordnenden Einnahmen der Leistungsgewährung), bereinigt um die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der jeweiligen Höhe (z.Zt. 29,1%) sowie bereinigt um die Einnahmen des Kreises aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land gem. § 7 AG-SGB II NRW.
- Leistungen für besondere Bedarfe (§ 23 Abs. 3 SGB II).

3. Abschlagszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr

Für das jeweilige Haushaltsjahr werden die Beträge der Kostenbeteiligung der kreis-angehörigen Städte auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Kreises ermittelt; als Verteilungsmaßstab wird die Abrechnung der ersten drei Quartale des Vorjahres herangezogen.

Die Städte leisten monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der ermittelten Jahresbeträge.

4. Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird für jede Stadt der tatsächlich entstandene Aufwand in den einzubeziehenden Aufwendungsarten gemäß Ziff. 2 ermittelt und mit der jeweils anzuwendenden Beteiligungsquote gewichtet.

Die demnach zu leistende Zahlung wird unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen mit dem Kreis abgerechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 08.07.2006 in Kraft.

29.12.2006

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

**Stadt Herdecke
Der Bürgermeister**

**Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister**

**Stadt Schwelm
Der Bürgermeister**

**Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister**

**Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister**

**Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister**

**Stadt Wetter
Der Bürgermeister**

**Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**